

Sabine Kienitz

Frauen zwischen Not und Normen

Zur Lebensweise vagierender Frauen um 1800 in Württemberg

Ende Juni 1817 wurde in einem abgelegenen Schwarzwald-Tal im seichten Wasser der Rotmurg die stark verwesene Leiche der 60-jährigen Anna Maria Blocher gefunden. Alle äußeren Umstände deuteten darauf hin, daß die alte Frau ermordet worden war. Unter Tatverdacht stand eine junge Frau, die man noch in der Nacht vor dem Mord in Begleitung der Alten gesehen hatte, als die beiden bei einem Bauern um Quartier baten. Ein Steckbrief mit der minutiösen Personenbeschreibung der mutmaßlichen Mörderin ging daraufhin an alle umliegenden Zeitungen, Amts- und Regierungsblätter. Knapp einen Monat später wurden zwei Frauen an der Grenze zum Großherzogtum Baden festgenommen und vor Gericht gestellt: Die 25-jährige Gertrud Pfeiffer wurde als die gesuchte Begleiterin identifiziert und des Mordes angeklagt, ihre 47-jährige Mutter Rosina Elisabetha Kleinbub unter dem Verdacht der Mitwisserschaft verhaftet. Der Prozeß dauerte fast ein Jahr, bis im August 1818 vor einer großen Zuschauermenge auf dem Marktplatz in Calw das Urteil gegen Gertrud Pfeiffer vollstreckt wurde: Tod durch das Schwert. Der abgeschlagene Kopf wurde auf einen Speiß gesteckt und zur Abschreckung der Bevölkerung öffentlich ausgestellt. Das Tatmotiv lag für die Behörden auf der Hand: Habgier habe die junge Frau nach ihrer Begegnung auf einem einsam gelegenen Hof im Schwarzwald dazu veranlaßt, die Alte auf ihrem Weg nach Baden zu begleiten, sie unterwegs bei erstbestener Gelegenheit mit einem gestohlenen Beil zu erschlagen und ihren Besitz – ca. 60 Gulden an Bargeld und einen Sack mit Habseligkeiten – an sich zu nehmen.

Was die Akten dieses Mordprozesses¹ als Quelle für die Sozialgeschichte so außergewöhnlich macht, ist die Tatsache, daß die Schilderung der Lebensweise, die Opfer und Mörderin miteinander verband, während der monatelangen Untersuchungen die Frage nach den Hintergründen des Mordes nahezu überlagerte: Alle drei Frauen waren Vagantinnen und lebten seit ihrer Kindheit – unterbrochen nur durch wenige Jahre der Seßhaftigkeit – auf der Straße. Sie erwirtschafteten den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen durch Saison- und Tagelohnarbeit, vor allem aber durch das Erbetteln und das Stehlen von Lebensmitteln. Die Straße war ihr Lebensraum: Erfahrungen mit der permanenten Nichtseßhaftigkeit reichten z.B. in Gertruds Familie bereits vier Generationen zurück und kulminierten zuletzt 1817 in einem (gescheiterten) Auswanderungsversuch nach Russisch-Polen. Auch das Opfer Anna Maria Blocher war, was man im zeitgerössischen Jargon eine ‚habitualisierte Vagantin‘ nannte: Sie hatte vor Jahren ihr Bett verkauft, alle Brücken zu den Verwandten ihres verstorbenen Mannes abgebrochen und pendelte als Lumpensammlerin, Erntearbeiterin und Geldverleiherin zwischen Württemberg und Baden. Schon vor ihrer letzten schicksalhaften Begegnung hatten sich die Lebenswege der Mörderin und des Opfers mehrmals ‚unterwegs‘ gekreuzt.

Wenn der Prozeß auch in erster Linie darauf abzielte, Umstände und Motiv der Tat zu klären, so läßt sich dieser Kriminalfall doch quasi als Sonde benutzen, um einen tiefen Blick in unbekanntere Lebenswelten zu wagen. Denn neben der Hauptangeklagten Gertrud Pfeiffer erzählten auch die restlichen Mitglieder dieser Familie – Mutter Kleinbub und zwei jüngere Stiefschwestern Gertruds – im Lauf des Prozesses von ihrem Leben auf der Straße, ihren Erfahrungen und Erwartungen. Die Akten erlauben damit Einblicke in eine Kultur der Armut und in die historische Lebenswelt von Menschen, über deren Alltag und Lebensweise, über deren Selbstwahrnehmung und Mentalität bis heute wenig bekannt ist: in das Leben der Besitzlosen und Unterprivilegierten, der VagantInnen und BettlerInnen in vorindustrieller Zeit. So detailliert die sozioökonomischen Grundbedingungen des Unterschichtenlebens im 18. und 19. Jahrhundert und die staatlichen Disziplinierungsbemühungen und Kontrollmaßnahmen auch do-

¹ Die Akten des Mordprozesses liegen unter der Signatur E 331, Bü 66 im Staatsarchiv in Ludwigsburg, die Originalzitate im folgenden stammen aus dem geschlossenen Bestand. Die Ergebnisse dieser biographischen Fallstudie sind 1989 unter dem Titel „Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg“ im Verlag der Tübinger Vereinigung für Volkskunde erschienen.

kumentiert sind², so wenig wissen wir doch über das Selbstverständnis und die Lebensentwürfe der Betroffenen, über ihre Sicht der eigenen Lebensverhältnisse „zwischen Not und Normen“. Es entsteht fast der Eindruck, als sei die Sozialgeschichte mit ihrem Interesse an sozialen Randgruppen als den „historischen Verlierern“³ eines rasanten gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses gerade an ihnen vorübergegangen. Ja es scheint, als würde die Frage nach den Strukturen und Verarmungsmechanismen, nach der „Lage“ der Unterschichten, die historisch vermittelte Randständigkeit dieser mobilen Bevölkerungsgruppen sogar noch verstärken. Nur zu oft reproduziert Sozialgeschichte die Kriminalisierung der Behörden: Sie argumentiert im Sinne der historischen Obrigkeit, quasi als deren verlängerter Arm, wenn sie – aufbauend auf den Strukturen staatlicher Sozialdisziplinierungs-Kampagnen – mit den Theorien der sozialen Ausgrenzung und des abweichenden Verhaltens arbeitet, und damit unfreiwillig stigmatisiert und kriminalisiert. Die historische Rechtspraxis scheint so eher bestätigt denn hinterfragt. Der Blick der Obrigkeit und der gerichtlich festgestellte Tatbestand verstellen nur zu oft den Blick auf die Lebenswelten der Betroffenen. Die Frage nach Legitimitätsvorstellungen einer Kultur der Armut, nach der spezifischen sozialen Logik dieses Lebens auf der Straße, nach seinen Erfahrungsweisen und Organisationsformen, kurz: nach seinem Eigen-Sinn, wird da meist gar nicht gestellt.

2 Vgl. Wilhelm Abel, *Der Pauperismus in Deutschland*, Hannover 1970; und ders., *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa*, Hamburg 1974; Angelika Baumann, „Armut muß verächtlich bleiben...“. *Verwaltete Armut und die Lebenssituation verarmter Unterschichten um 1800 in Bayern*, in: Richard van Dülmen, Hg., *Kultur der einfachen Leute*, München 1983, 151–179; Wolfgang von Hippel, *Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland*, in: Ulrich Engelhardt, Volker Sellin, Horst Stuke, Hg., *Soziale Bewegung und politische Verfassung*, Stuttgart 1976, 270–371.

3 Vgl. Hans Medick, „Missionare im Ruderboot“? *Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), 295–319, hier 303.

Die Praxis der Subjekte

Bisherige Versuche einer Geschichte der Vagierenden⁴ richteten ihr Augenmerk gerade nicht, wie Peter Borscheid es programmatisch forderte, „auf die subjektiven Aspekte des Zusammenlebens von Menschen (...), auf die Art und Weise, wie diese Menschen selbst verschiedene Aspekte der Gesellschaft erleben und bewerten“⁵, sondern blieben der obrigkeitlichen Argumentation, dem Blick von ‚oben‘ auf das gesellschaftliche ‚Unten‘ verhaftet. Eine Annäherung an die Lebensweise der Vagierenden fand daher nicht über die „Praxis der Subjekte“⁶, sondern nur von außen über das Phänomen Vagieren statt, dessen Erforschung, so Carsten Küther, „vor allem deswegen von besonderem Interesse (ist), weil (es) wichtige Aufschlüsse über abweichendes Verhalten auf der einen, über Tendenzen sozialer Kontrolle und Disziplinierung auf der anderen Seite bringen kann.“⁷ Vagieren wird so zwar als „eine weitverbreitete Form der Lebensführung innerhalb der Unterschicht“⁸ beschrieben, aber nicht als konstitutiver Bestandteil einer eigenständigen Lebensweise und kulturellen Praxis dieses Teils der Bevölkerung begriffen. Alltägliche Verhaltensmuster wie Binnenmobilität, Bettel und Kleindiebstahl gelten nicht als Ausdruck einer Unterschichten-Kultur, sondern zeugen angeblich nur von der „erhöhten Bereitschaft, sich Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entziehen, die den gesellschaftlichen Normen zwar entsprachen, jedoch zugleich stark reglementiert waren und beengend wirkten.“⁹ Eine These, die die Ansprüche einer „Geschichte von unten“ auf den Kopf stellt, etabliert sie doch gerade zeitgenössische bürgerliche Rechts- und Ehrbarkeitsvorstellungen als schichtenübergreifendes Normensystem, vor dessen Hintergrund Unterschichtslieben zwangsläufig als Abweichung erscheinen muß. So pauschal wie die Fragestellungen sind auch die Ergebnisse: Obwohl über die Interaktions- und Kommunikationsformen zwischen Mobilien

4 In seinem ‚Standardwerk‘ „Menschen auf der Straße“ (Göttingen 1983) formulierte Carsten Küther gleichwohl den Anspruch, „ein plastisches Bild der Alltagsrealität Vagierender in Süddeutschland ... zu zeichnen“. Küther, Menschen, wie Anm. 4, 7.

5 Vgl. Peter Borscheid, Plädoyer für eine Geschichte des Alltäglichen, in: ders. u. Hans J. Teuteberg, Hg., Ehe – Liebe – Tod, Münster 1983, 1–14, hier 2.

6 Vgl. Medick, Missionare, wie Anm. 3, 295.

7 Vgl. Küther, Menschen, wie Anm. 4, 7.

8 Vgl. Küther, Menschen, wie Anm. 4, 7.

9 Vgl. Küther, Menschen, wie Anm. 4, 17.

und Seßhaften jenseits staatlicher Ausgrenzungsmaßnahmen und Reglementierungen wenig bekannt ist, glaubt man, daß VagantInnen zu den „Geächteten“, zu den sozial völlig Entwurzelten gehörten und „außerhalb des sozialen Gefüges standen“.¹⁰ In ihrer Undifferenziertheit werden diese Thesen noch durch die Feststellung verschärft, daß vagierende Frauen „besonders weit von den Normen des seßhaften Lebens entfernt“ waren und sich in einer „ausgesprochenen sozialen und moralischen Randstellung“ befanden.¹¹

Quellenprobleme

Viele der angesprochenen Schwierigkeiten sind einerseits, wie Detlev Puls kritisierte, auf zu ungenaue Fragestellungen und Forschungskonzepte zurückzuführen, die „Unterschichtenverhalten einzig mittels der Beschreibung äußerer Rahmenbedingungen – ökonomischer Entwicklungen, politischer Strukturen etc. – erhellen zu können“¹² glauben. Andererseits aber sind sie auch der Quellenlage zuzuschreiben. Staatlich produzierte Quellen wie Gerichtsrechnungen, Festnahmelisten, Bettelschubunterlagen, Steckbriefe, Gesetze und Verordnungen erlauben „auf den ersten Blick“ kaum Einsicht in das Vaganten-Leben. Daß sich jedoch Gerichtsakten sehr wohl als Quelle für das Alltagsleben historischer Unterschichten benutzen lassen, haben Arbeiten zur Mentalitätsgeschichte und Volkskultur bereits eindrucksvoll belegt.¹³ Voraussetzung dafür ist allerdings, daß diese Quellen gegen den Strich gelesen werden. Erst die Brechung der obrigkeitlichen Perspektive und die hermeneutische Auswertung der Prozeßakten

10 Vgl. Küther, *Menschen*, wie Anm. 4, 8; aber auch Peter Wettmann-Jungblut, „Stelen inn rechter hungersnodt“. Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Richard van Dülmen, Hg., *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt am Main 1990, 133–177, hier 154. Baumann, *Armut*, wie Anm. 2. Heinz Reif, *Vagierende Unterschichten, Vagabunden und Bandenkriminalität im Ancien Régime*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 11 (1981), 27–37.

11 Vgl. Küther, *Menschen*, wie Anm. 4, 30.

12 Vgl. Detlev Puls, Vorwort zu ders. u.a., Hg., *Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1979, 7.

13 Vgl. unter anderem Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt am Main 1979; Emmanuel LeRoy Ladurie, *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294 bis 1324*, Frankfurt am Main 1980; Natalie Zemon Davis, *Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre*, München u. Zürich 1984.

bieten die seltene Gelegenheit, nach dem Niederschlag von Lebens-, Produktions- und Herrschaftsverhältnissen im konkreten Alltag und Lebensvollzug der VagantInnen sowie nach deren Erfahrungs- und Verhaltensweisen zu fragen. Erst dann können, so Dirk Blasius, „Verhaltensmuster und die ihnen zugrundeliegenden kognitiven Orientierungen von Schichten aufgedeckt werden, die für die historische Forschung gemeinhin als sprachlos gelten.“¹⁴ Auf diese Weise ermöglichen die Quellen einen subjektorientierten Zugang zum alltäglichen Leben dieser Menschen, d.h. sie erlauben wichtige Einblicke in die subjektiven Elemente und symbolischen Dimensionen der Lebens- und Erfahrungszusammenhänge.

Wie der Prozeß gegen die Raubmörderin Gertrud Pfeiffer zeigt, bedarf es dazu gar nicht, wie Blasius meint, des Berichts eines Richters „zur Erschließung ihrer Lebenswelt, deren sozialer Lagerung und der lebensweltlichen Vermittlung von Vorstellungen über Gerechtigkeit, die oft in Konflikt mit dem geltenden Recht gerieten“: Im Verlauf der mehrmonatigen Untersuchungen stellen die angeklagten Frauen selbst ihr Leben dar, beschreiben und interpretieren verschiedene Stationen ihrer Lebensgeschichte, geben Einblick in ihre lebensweltliche Logik¹⁵, in ihre Sichtweise auf Überlebenstechniken einer Ökonomie der Not, erzählen von ihren Wünschen, Ängsten und Hoffnungen.¹⁶ Die Betroffenen treten damit gerade nicht als Demonstrationsobjekte gesellschaftlicher Zurichtung und obrigkeitlicher Sozialdisziplinierungsmaßnahmen, als hilflose Opfer

14 Vgl. Dirk Blasius, „Diebshandwerk“ und „Widerspruchsgeist“. Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen, Hg., Verbrechen, wie Anm. 10, 215–237, hier 217.

15 Vgl. Wolfgang Kaschuba, Mythos oder Eigensinn. „Volkskultur“ zwischen Volkskunde und Sozialgeschichte, in: Jeggle, Korff, Scharfe, Warneken, Hg., Volkskultur in der Moderne, Reinbek 1986, 469–507, hier 478.

16 Es steht außer Frage, daß gerade eine im Rahmen eines institutionellen Kontexts produzierte Quelle wie Gerichtsakten immer auch auf ihre Entstehungsbedingungen und -zusammenhänge hin zu befragen ist. Gerade die Aussagen der Angeklagten tragen nicht den Charakter einer freiwilligen Erzählung, sondern sind im funktionalen Zusammenhang einer Strategie der Verteidigung bzw. (Selbst-)Rechtfertigung zu interpretieren. Vgl. z.B. Ludger Hoffmann, Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht, in: Konrad Ehlich, Hg., Erzählen im Alltag, Frankfurt am Main 1980, 28–63. Wichtig erscheint mir allerdings auch, nicht die Frage nach dem Wahrheitsgehalt einer Aussage in den Mittelpunkt zu stellen, sondern darüber hinaus zu fragen, welches Selbstbild bzw. welche Selbstwahrnehmung die Beteiligten auch noch in ihren Falschaussagen vermitteln.

sozialer Umstrukturierungsprozesse auf. Ihr Beharren auf Gewohnheitsrechten und Traditionen sollte aber auch nicht als heroische ‚Widerständigkeit‘ einer Volkskultur überinterpretiert werden. Die Akten erlauben die Rekonstruktion von „Momenten von Selbstbestimmung, von autonomer sozialer Erfahrung und kultureller Praxis“¹⁷, von Lebens-Räumen, von Strategien des Aushandelns und Austestens von Handlungsspielräumen, von eigenen kulturellen Regeln und Mechanismen der Alltagskommunikation in einer Gesellschaft, die genau diese Räume zu beschneiden sich anschickte. Familiäre Konflikte um Macht und Anerkennung werden ebenso thematisiert wie die Organisation einer „Ökonomie der Not“, der Überlebenstechniken Betteln und Stehlen. Die Akten mit ihren Aussagen von Angeklagten und ZeugInnen liefern Momentaufnahmen, die zu sehr komplexen und detaillierten Lebensgeschichten und darüber hinaus zu einer „dichten Beschreibung“ des Alltags und der Mentalität vagierender Frauen zusammengefügt werden können.

Dabei gilt es, die Gefahren solch biographisch ausgerichteter Mikrostudien im Auge zu behalten, scheinen diese kleinteiligen Forschungsansätze doch auch das Risiko der Reduktion auf eine rein narrative, sich auf die Aneinanderreihung individueller Lebensgeschichten beschränkende, theoriefeindliche ‚Alltagsgeschichte‘¹⁸ in sich zu bergen. Ihre Vorteile sind jedoch nicht zu übersehen. Die große Chance besteht vor allem darin, Stück für Stück ein wenig ‚Fleisch‘ an das vorhandene ‚Gerippe‘ struktur- und sozialgeschichtlicher Theorien um staatliche Modernisierung und bürgerliche Normierung anzubringen und damit zu einer Vervollständigung bzw. auch Korrektur des allzu festgefügt und zugleich lückenhaften Bildes von der Lebensweise und kollektiven Mentalität historischer Unterschichten beizutragen. Ein subjekt- und handlungsbezogener Perspektivwechsel führt hier nicht nur zu anderen Fragestellungen, sondern vor allem auch zu anderen Ergebnissen, wie sich gerade am Beispiel der These von der sozialen Randständigkeit und gesellschaftlichen Isolation vagierender und bettelnder Bevölkerungsgruppen zeigen läßt.

17 Vgl. Wolfgang Kaschuba, *Dörfliche Kultur auf dem Weg in die Industriegesellschaft*, in: ders., *Volkskultur zwischen feudaler und bürgerlicher Gesellschaft. Zur Geschichte eines Begriffs und einer gesellschaftlichen Wirklichkeit*, Frankfurt am Main u. New York 1988, 209–238, hier 227.

18 Vgl. Klaus Tenfelde, *Schwierigkeiten mit dem Alltag*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), 376–394; Jürgen Kocka, *Zurück zur Erzählung? Plädoyer für historische Argumentation*, in: ebenda, 395–408.

Neue Leitbilder der Sozialdisziplinierung

Das Todesurteil gegen die Raubmörderin Gertrud Pfeiffer war in seiner Schärfe und gnadenlosen Konsequenz zweifellos ein politisches Urteil. Hier sollte ganz offensichtlich nicht nur ein Mord gesühnt, sondern zugleich auch die Lebensweise und das soziale Umfeld der Täterin an den Pranger gestellt und geächtet werden. An der Vagantin, so scheint es, wollte der württembergische Staat ein Exempel gegen eine ganze Bevölkerungsschicht statuieren. Doch selbst vor der Ermordeten machte der Staat nicht halt: Anna Maria Blocher ging nicht als bedauernswertes Opfer in die Geschichte ein, sondern wurde in einer an die Zuschauer verteilten Broschüre als wohnsitzlose Vagantin und Bettlerin ebenfalls gebrandmarkt und noch posthum mitverurteilt.

Der Prozeß und das Todesurteil lassen sich so als Teil einer weitgreifenden Disziplinierungskampagne einordnen, die vor dem Horizont des staatlichen Konstituierungs- und Modernisierungsprozesses in Württemberg von der Mitte des 18. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts die Lebenswelten und den Alltag unterbäuerlicher, besitzloser und nichtseßhafter Schichten überschattete. In dieser Übergangsphase vom spätabolutistischen Feudal- zum modernen Polizei- und Verwaltungsstaat baute der Staat sein Kontrollmonopol aus und versuchte, durch die Verschärfung bereits bestehender Gesetze neue Leitbilder der Sozialdisziplinierung zu setzen und damit die Grundlage für einen schichtenübergreifenden Normenwandel zu legen. Kernstück dieser Kampagne war die Generalverordnung von 1807, die „Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend“¹⁹: Das Schlagwort ‚öffentliche Sicherheit‘ diente jetzt als Legitimation für die Kriminalisierung und Stigmatisierung einer ganzen Gesellschaftsschicht. Denn damit wurde ein Teil der Bevölkerung scharf ins staatliche Visier genommen, der sich noch bis ins 19. Jahrhundert mittels Mobilität dem staatlichen Zugriff entzogen hatte. Neue gesellschaftliche Leitwerte und Verhaltensmaßstäbe sollten jetzt diese traditionsbezogenen Handlungshorizonte ablösen. Neben dem nun schärfer formulierten Prinzip von ‚Recht und Ordnung‘ wurde z.B. Seßhaftigkeit als bürgerliches Gegenmodell zur traditionell mobilen Lebensweise der

¹⁹ Im Wortlaut abgedruckt in: August Ludwig Reyscher, Hg., Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Regierungsgesetze, Bd. 4, Tübingen 1846, 136–157.

Unterschichten gesetzt und Vagieren damit endgültig als Vorstufe zur Delinquenz definiert. Mobilität war eine Metapher für soziale Unordnung, wurde zum erahnten Vorläufer späterer Protestbewegungen. Darüber hinaus aber ging es dem Staat um eine schärfere soziale Polarisierung. Neue Verhaltensmodelle und Ehrbarkeitsnormen sowie eine härtere Kontrolle und Bestrafung der davon abweichenden unterbäuerlichen Verhaltensmuster sollten das Spannungsverhältnis und Konfliktpotential innerhalb der ländlichen Gesellschaft sowie das Bedürfnis nach Abgrenzung und sozialer Kontrolle auf seiten der sesshaften Bevölkerung verschärfen.

Im Prozeß gegen Gertrud Pfeiffer tritt nun die Bruch- bzw. Nahtstelle dieser gesellschaftlichen Entwicklung zutage, der soziale und historische Ort nämlich, wo das staatlich organisierte Reformprogramm mit seinen neuen Leitwerten sozialen und politischen Handelns auf lokal tradierte Regeln ökonomischen, politischen und kulturellen Handelns trifft, auf Überlebentechniken der unteren sozialen Schichten. Hier lassen sich sowohl die materielle Lebensweise als auch die kulturelle Lebenspraxis, die bisher gültigen Regelsysteme des Alltags von Vagantinnen ausloten. Die Gerichtsakten erlauben damit exemplarisch eine quellennahe Rekonstruktion von Lebenswelten, die auch nach der Wende zum 19. Jahrhundert durchaus noch nicht so vollständig „kolonisiert“ waren, wie es die Strukturgeschichte gern darstellt. Vor dem Hintergrund dieses gesellschaftlichen Normenkonflikts und des Zusammenpralls unterschiedlicher Wert- und Normensysteme wird das Wertesystem einer eigenständigen Lebensführung, eine Kultur der Armut erkennbar.

Mobilität – Habitus einer Kultur der Armut

Mobilität, so scheint es, war zumal in Krisenzeiten konstitutiver Bestandteil einer Kultur der Armut: In Hungerjahren wie 1816/17²⁰ war bis zu einem

20 Große Klimaschwankungen hatten in diesen Jahren bei ohnehin geringen landwirtschaftlichen Erträgen in weiten Teilen von Württemberg, Baden und Bayern zu Mißernten geführt. Gerade unterbäuerliche Bevölkerungsgruppen am Rand des Existenzminimums und ohne finanzielle Reserven konnten sich kaum vor Not- und Hungereferfahrungen schützen. Vgl. u.a. Barbara Brugger, Hunger: Mißernten und Wucher, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellungskatalog, hg. vom Württembergischen Landesmuseum, Bd.1, Stuttgart 1987, 477–478.

Drittel der württembergischen Bevölkerung auf der Straße und versuchte, sich durch Bettel, Gelegenheitsarbeit und z.T. auch durch Diebstahl einen wenn auch geringen Lebensunterhalt zu sichern. Die Schlußfolgerung, daß es sich bei dieser Art des Unterwegsseins nur um eine Reaktion auf existentielle Krisen handelte, greift allerdings zu kurz: Ein Blick auf statistische Schätzungen ergibt, daß auch in Jahren sozialer und ökonomischer Stabilität der Anteil der Nichtseßhaften in Süddeutschland zwischen 10 und 12 Prozent schwankte²¹, jener der wandernden BettlerInnen in Württemberg je nach Region sogar bis auf 25 Prozent²² steigen konnte. Männer und Frauen waren dabei gleichermaßen vom Zwang zur Mobilität betroffen, und in verarmten Gebieten Württembergs konnte der Frauenanteil sogar bis zu 60 Prozent betragen.²³

Mobilität war wohl nur selten eine direkte Folge sozialen Abstiegs, familiären Zerfalls oder ein spontaner, individueller „Reflex auf Veränderungen im ökonomischen Bereich“²⁴, sondern gehörte schon im Vorfeld des Verarmungsprozesses zur Grundbedingung und zum Ausgangspunkt vieler Unterschichten-Berufe. Nicht nur Not machte mobil²⁵: Für einen Großteil der landlosen unterbäuerlichen Bevölkerungsschichten wie z.B. Wanderhandwerker und SaisonarbeiterInnen, vor allem aber für Knechte und Mägde gehörte Mobilität zum Arbeitsalltag. Unterwegs-Sein war nicht Flucht vor reglementierenden oder beengenden bürgerlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, im Gegenteil: Nur die Bereitschaft zum Wandern sicherte das Überleben. In den ärmeren Regionen mit weniger Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft mußten lange Phasen der Arbeitssuche notgedrungen auch durch Bettel oder Diebstahl überbrückt werden. Eine Lebensweise, die die Obrigkeit als planloses Vagieren, als „Umherziehen ohne Zweck und Beschäftigung“ anprangerte und kriminalisierte, die

21 Vgl. Küther, Menschen, wie Anm. 4, 38; Reif, Vagierende, wie Anm. 10, 30.

22 Vgl. Hans-Joachim Ernst, Das württembergische Armenwesen im 18. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1953, 97.

23 Dies belegen die in den „Regierungsblättern für das Königreich Württemberg“ jährlich veröffentlichten Zahlen der selbst noch zwischen 1833 und 1848 vom württembergischen Landjägercorps aufgegriffenen VagantInnen. Die bei Küther und Reif angegebene Geschlechter-Verteilung von 1,9:1 bzw. 3:1 erscheint mir als bei weitem zu niedrig gegriffen. Vgl. auch Carola Lipp, „Fleißige Weibslcut“ und „liederliche Dirnen“. Arbeits- und Lebensperspektiven von Unterschichtsfrauen, in: dies., Hg., Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen, Bühl/Moos 1986, 25–55, hier 47.

24 Vgl. Hippel, Bevölkerungsentwicklung, wie Anm. 2, 292.

25 Vgl. Reif, Vagierende, wie Anm. 10, 29.

von den Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Existenzsicherung aber sehr wohl zielgerichtet und geplant war und die von der sesshaften ländlichen Bevölkerung als eine mögliche Form der Armenexistenz durchaus akzeptiert wurde. Mobilität ergab Sinn innerhalb ihres Lebenszusammenhangs, beruhte sowohl auf eigenen als auch auf tradierten und sehr differenzierten Erfahrungsweisen mit dem ‚Leben auf der Straße‘ und führte zu ganz spezifischen Organisationsformen des Alltags.

Der mobilen Lebensweise lag nicht das spontane Aufgeben der sesshaften Lebensweise, sondern meist ein Habitualisierungsprozeß zugrunde, der sich über mehrere Generationen vollzogen hatte. In der Familie der Mörderin Gertrud Pfeiffer läßt sich so eine berufsbedingte Mobilität bis in die Generation der Großeltern zurückverfolgen: Der Großvater war wandernder Hirte ohne festen Wohnsitz und arbeitete innerhalb eines ständigen Wanderungsradius von ca. 40 Kilometern. Gertruds Mutter mußte selbst früh auf Wanderschaft gehen, um den Familienhaushalt zu entlasten. Nicht erst die Not trieb sie auf die Straße: Schon als Kind gehörte für sie die Straße zur Arbeitssuche dazu und sicher ebenso die Angst, unterwegs als Bettlerin und Vagantin aufgegriffen zu werden. Verschärft wurde diese Disposition zur Wanderschaft gerade innerhalb der landlosen Unterschichten noch durch die württembergischen Heirats- und Niederlassungsbeschränkungen²⁶, denn der Staat konnte bei mangelndem „Nahrungsstand“ die ‚Erlaubnis‘ zur Ehe und damit die Grundlage zu einem bürgerlichen Leben, zum Aufbau fester Familienbeziehungen versagen. Wie viele andere Unterschichts-Frauen mußte auch Gertruds Mutter die Erfahrung machen, mit einer unvollständigen Familie auf sich allein gestellt zu sein: Im Lauf weniger Jahre hatte sie drei uneheliche Kinder zu ernähren und konnte aufgrund der repressiven bäuerlichen Ehrbarkeitsvorstellungen²⁷ selten länger als ein Jahr die Stellung als Magd halten. Auch der Mann, den sie nach Jahren der Mobilität schließlich heiratete, lebte schon von Jugend an auf der Straße: Johann Georg Kleinbub war Wanderhausierer und hatte ebenfalls keinen festen Wohnsitz. Auch wenn das Unterwegs-Sein dieser Familie mit dem Beruf

26 Vgl. z.B. Carola Lipp, Dörfliche Formen generativer und sozialer Reproduktion, in: dies. u. Wolfgang Kaschuba, Dörfliches Überleben, Tübingen 1982, 288–607; Klaus-Jürgen Matz, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1980.

27 Vgl. dazu Regina Schulte, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Reinbek 1989, 144f.

des Mannes wenigstens einen fest definierten und rechtlich abgesicherten Hintergrund bekam, so gehörte Betteln doch weiterhin zum Alltag. Für Tochter Gertrud änderte sich also mit der Heirat nichts: Mußte sie schon vorher mit der Mutter unterwegs betteln und stehlen, setzte sich dieses Leben mit dem Stiefvater fort. Als Grund, warum sie nicht früher in die Schule gekommen sei, gab sie an, daß ihre Mutter sie „bald da bald dorthin genommen hat; sie ist nemlich mit meinem Stiefvater auf dem Handel herumgezogen, und während sie gehandelt haben, mußte ich betteln.“ Auch Gertrud machte sich früh selbständig, verließ mit elf Jahren die Familie und verdingte sich als Magd.

Lebensperspektiven

Über mehrere Generationen hinweg machten die Frauen also ähnliche Erfahrungen mit der mobilen Lebensweise. Trotzdem führte dies zu einer völlig anders ausgerichteten Lebensperspektive. Für Mutter Kleinbub war Seßhaftigkeit – obwohl nur ca. drei Jahre vor dem Tod ihres Mannes bewußt erlebt – Sinnbild für soziale Sicherheit und ein intaktes soziales Netz. Dementsprechend setzte sie alle Hebel in Bewegung, um nach dem Tod ihres Mannes und einem Auswanderungsversuch wieder mit allen Rechten eingebürgert zu werden. Gerade weil dieser Versuch, sich wenn schon nicht in ihrer Heimat, so doch in der Fremde niederzulassen, mißglückt war, schien Seßhaftigkeit in ihren Augen mehr soziale Sicherheit zu versprechen als das ihr seit Jahrzehnten vertraute ‚Leben auf der Straße‘. Not machte also nicht nur mobil, sondern ließ auch die Sehnsucht nach einem seßhaften Leben, nach Halt und Einbindung in ein soziales Netzwerk wachsen. Enttäuscht klagte sie über das Scheitern dieses Einbürgerungsversuchs: „Man hat mich eben nirgends behalten und mir nirgends zu essen gegeben.“

Dieses Beharren auf Reintegration und der Wunsch nach einem seßhaften Leben waren sicher nicht das Ergebnis eines gelungenen Anpassungsprozesses an das bürgerliche Normensystem oder Ausdruck einer ‚neumodellierten‘ Mentalität²⁸, sondern in erster Linie die Konsequenz aus der eigenen mobilen Lebenserfahrung. Auf der Straße blieb Mutter Kleinbub nicht, weil sie sich

28 Vgl. Wolfgang Kaschuba, Aufbruch in die Moderne – Bruch der Tradition? Volkskultur und Staatsdisziplin in Württemberg während der napoleonischen Ära, in: Baden und Würt-

in den langen Jahren des Vagierens „bewußtseinsmäßig weit von der Möglichkeit einer Eingliederung in ein seßhaftes Leben“ entfernt hatte²⁹, sondern weil rechtliche Bestimmungen und soziale Normen sie daran hinderten, sich in die seßhafte Gesellschaft zu integrieren.

Ganz anders dagegen ihre Tochter Gertrud: Ihr Verhältnis zur Seßhaftigkeit war eher gespalten – sie hatte die ortsfeste Lebensweise nie als Garant für Geborgenheit erlebt. Sie gehörte zu jenen vielen Kindern, die unehelich von der Mutter auf der Arbeitssuche ‚unterwegs‘ geboren wurden und nach dem Eintrag ins Geburtenregister weder den eigenen Vater noch den Ort ihrer Geburt je wiedersahen. ‚Seßhaft‘ wurde sie nur, solange sie eine Anstellung als Magd fand, mobil wurde sie, sobald sie auf der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz weiterzog. Trotz dieses Lebens außerhalb der Strukturen der seßhaften Gesellschaft gab sie den Kontakt zur Familie jedoch nicht völlig auf, denn individuelles und damit im weitesten Sinne isoliertes Überleben war auch für mobile Bevölkerungsschichten nicht möglich. Das Familiaritätsprinzip mit dem festen Rahmen eines bestehenden Sozialverbandes hatte auch bei Vagierenden durchaus seine Gültigkeit. Sobald der Stiefvater gestorben war, kehrte Gertrud zur Mutter und den Stiefgeschwistern zurück, um bei der Überlebenssicherung der Restfamilie mit sieben unmündigen Kindern zu helfen. Obwohl sie die Erfahrung gemacht hatte, daß es leichter war, nur für sich selbst zu sorgen, übernahm sie nun mit der Rolle der Ernährerin Verantwortung für den Familienverband. Mit der Beschaffung von Nahrungsmitteln verband sich für sie allerdings auch der Kampf um die innerfamiliäre Hierarchie, um den Anspruch auf Macht und Mitspracherecht. Mobilität führte offensichtlich zu sozialen Reproduktionsstrategien und familiären Lebensformen, die von denen seßhafter Bevölkerungsschichten nicht so weit entfernt waren. Der Streit um die Verteilung von Rollen, Kompetenzen und Arbeit wurde hier nicht zwischen Vater und Söhnen, sondern zwischen Mutter und Tochter ausgetragen, war also nur den jeweils anderen Familienumständen und der materiellen Situation angepaßt. Herrschaftsbeziehungen zwischen den Familienmitgliedern waren offensichtlich wie bei der ortsfesten bäuerlichen Bevölkerung vom Zugang zu Ressourcen abhängig.³⁰

temberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellungskatalog, hg. vom Württembergischen Landesmuseum, Bd. 2, Stuttgart 1987, 669–689, hier 672.

29 So die Küthersche These, Menschen, wie Anm. 4, 9.

30 Vgl. Hans Medick u. David Sabean, Emotionen und materielle Interessen, in: dies., Hg., Emotionen und materielle Interessen, Göttingen 1984, 27–54, hier 40.

Doch trotz ihres Wunsches, sesshaft zu bleiben, waren alle Bemühungen, sich in das bürgerliche Leben zu integrieren, zum Scheitern verurteilt. In der Situation der Kleinburs hatten alle möglichen Formen der Mehrberufigkeit³¹ – bedingt vor allem durch die niedrigen Löhne und das regional-spezifisch geringe Angebot an Arbeitsplätzen für Frauen – keinen dauerhaften Erfolg: Gertrud mußte die Erfahrung machen, daß gezieltes Wandern – also sowohl die Arbeit als Erntearbeiterin in Baden als auch längere Bettel- und Diebestouren in die fruchtbareren Gegenden des Schwarzwalds – sie eher vor Hunger und Mangel bewahren konnte als das sesshafte Leben. Ihre Perspektive hieß daher: mobil bleiben.

Wie unterschiedlich die Erfahrungen mit der mobilen Lebensweise sein konnten, zeigt das Beispiel des Opfers Anna Maria Blocher. Ihr Unterwegssein setzte sich keineswegs nur aus einer Kette von Noterfahrungen zusammen, im Gegenteil: Sie war schon Zeit ihres Lebens beruflich unterwegs, und dies durchaus erfolgreich. Für sie gab es gar keinen Grund, sesshaft zu werden. Zusammen mit ihrem Ehemann pendelte sie über Jahrzehnte hinweg als Lumpensammlerin im Winter und Erntearbeiterin im Sommer zwischen Baden und Württemberg hin und her. Ihnen sei es dabei gut gegangen, denn – so berichtete eine Zeugin – die Blochers waren kinderlos. Diese Erfahrungen mit der Mobilität setzte Anna Maria Blocher später als Witwe für sich in bare Münze um, als sie nämlich als wandernde Geldverleiherin mit dem Erlös ihrer unbeweglichen Habe zu ‚arbeiten‘ begann und kleinere Kreditgeschäfte machte. Auf ihren Touren zwischen Württemberg und Baden konnte sie auf ein Netzwerk von sozialen Beziehungen zurückgreifen, das sie noch zusammen mit ihrem Mann aufgebaut hatte und nun stetig erweiterte. Obwohl ihre Reiseroute jetzt nicht mehr allein auf das Ziel ausgerichtet war, auf dem kürzesten Weg nach Baden zu gelangen, um sich dort als Erntearbeiterin zu verdingen, bekam ihre Wanderschaft dadurch nicht etwa den Charakter des Planlosen oder Ungezielten. Im Gegenteil: Als Geldverleiherin mußte die alte Frau – schon wegen möglicher Gefahren³² – ihren Wanderalltag weit vorausschauender planen als zuvor. Dies hatte zum einen Auswirkungen auf ihre Wanderoute, die nun abgesteckt war durch die Stationen, wo sie unterwegs Geld verliehen hatte und wo sie ihr Kapital samt

31 Vgl. Reif, *Vagierende*, wie Anm. 10, 29.

32 Die Gefahr durch Wegelagerer und marodierende Gaunerbanden war auch Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg noch recht groß. Vgl. Carsten Küther, *Räuber und Gauner. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 1976.

Zinsen auch wieder abholen mußte. Zum anderen veränderte es ihren Wanderhythmus, der jetzt in erster Linie durch die Verleihzeiträume und damit vor allem durch die Höhe der Beträge bestimmt war. Sie war abhängig von der Zeiteinteilung des bäuerlichen Arbeitsjahres, denn Schulden abzahlen konnten die Bauern erst nach der Ernte.

Sozialbeziehungen und Tauschverhältnisse

Wichtiger noch als die veränderte Organisation des Wanderlebens erscheinen die Auswirkungen auf das soziale Beziehungsnetz der alten Vagantin. Wenn das Verhältnis zwischen Seßhaften und VagantInnen auch geprägt war von wechselseitigen Abhängigkeiten und einem Austausch an Informationen und Arbeitsgelegenheiten³³, so dominierte doch vor allem ein soziales Gefälle: Sowohl beim Betteln als auch bei der Arbeits- und Quartiersuche traten die VagantInnen den Seßhaften durchweg als Bittsteller gegenüber und mußten fürchten, wegen illegaler Bettelei und Quartiersuche angezeigt zu werden. Anna Maria Blocher dagegen brauchte sich weder um ihr soziales Ansehen noch um ihr Nachtquartier Sorgen zu machen. Die alte Frau ins Haus aufzunehmen, bedeutete für die jeweiligen Wirtsleute meist einen willkommenen kleinen Nebenverdienst in barem Geld, kaufte sie doch meist eine kleine Portion Nahrungsmittel oder versorgte sich mit Gegenständen für die Reise. Offensichtlich war sie auch als Vagantin willkommen. Die Kriterien, welche die Beziehungen zwischen Seßhaften und Mobilien bestimmten, hießen ‚Geld und Arbeit‘, und beide konnte die Alte erfüllen: Die Sichel im Sack wies sie als Erntearbeiterin aus, und Geld hatte sie immer in der Tasche. Darüber hinaus machte sie die Bauern durchs Geldverleihen zu ihren Schuldnern und verpflichtete sie auf diese Weise zu kooperativem Handeln, wozu auch die Gewähr eines Nachtquartiers gehörte. So knüpfte sie enge Kontakte, die ihr die sozialen Beziehungen innerhalb eines dörflichen Sozialverbandes oder sogar zur eigenen Verwandtschaft vollauf ersetzen konnten. Über die Jahre schuf sie sich so ein festes Netz an Klientelbeziehungen, auf das sie auch in Krisenzeiten zurückgreifen konnte. Erfolgreich hatte sie ökonomisches in soziales Kapital, Geld in soziale Beziehungen umgesetzt.

33 Vgl. Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987, 21.

Je intensiver diese ‚geschäftlichen‘ Beziehungen sich entwickelten, desto persönlicher gestaltete sich das Verhältnis zwischen den Seßhaften und der alten Vagantin – und desto weniger läßt sich von sozialer Ausgrenzung bzw. einer moralischen Randständigkeit reden. Zu manchen Familien hielt sie die Beziehungen über 25 Jahre lang, von ihnen ließ sie sich einen Teil ihrer persönlichen Habe aufbewahren und informierte sie detailliert über ihre Vermögensumstände, ja ließ sich sogar Geld zählen. Mit geschäftlichen Transaktionen knüpfte Anna Maria Blocher ein Netz von Verpflichtungen, quasi ein privates Sozialversicherungssystem, in dem sie auch in Notzeiten aufgefangen wurde: Als sie mit gebrochenem Fuß pflegebedürftig war, wurde sie für ein ganzes Jahr von einer Bauersfamilie aufgenommen, die bei ihr in der Kreide stand.

Kriterien der Ehrbarkeit

Ein Blick auf die Lebensführung der alten Vagantin kann auch die Frage nach den Kriterien für soziale Ausgrenzung bzw. Akzeptanz klären. Mobiler Lebenswandel und Kleinkriminalität waren jedenfalls kein Grund für eine ablehnende Haltung. Daß sie trotz des eigenen Vermögens auf der Wanderschaft bettelte und stahl, schadete ihrem Ansehen bei der seßhaften Bevölkerung in keiner Weise. Offensichtlich verfügte sie über einen vergleichsweise soliden Status, nicht weil sie Geld hatte, sondern weil sie ihr Leben nach Kriterien organisierte, die denen der seßhaften Bevölkerung sehr ähnlich bzw. für diese einsichtig waren. Sie hatte für sich auch als Vagantin deren Normen- und Wertesystem übernommen und in eigene verbindliche Handlungsmaßstäbe übersetzt. Dem bürgerlichen Prinzip der Seßhaftigkeit entsprachen so z.B. ihre dauerhaften Kontakte. Darüber hinaus versuchte sie bewußt, ihrem Vagantinnen-Leben einen ehrbaren Anstrich zu geben: Sie legte sehr viel Wert darauf, nach außen hin nicht sofort als vagierende Frau erkannt zu werden, und richtete sich in Bezug auf ihr Äußeres nach den bürgerlichen Kriterien von Sauberkeit und Ordentlichkeit. Für ein ehrbares und solides Aussehen verwendete sie trotz ihrer mobilen Lebensweise große Sorgfalt auf die Pflege ihrer Kleidungsstücke und nahm sich viel Zeit zum Nähen bzw. zum Flicken ihrer Strümpfe. Selbst während einer kurzen Mittagsrast unterwegs habe die alte Frau noch vor dem Essen ihre Kleidung in Ordnung gebracht und „zuerst ihre Schuhe geschmiert und dann erst die Strümpfe geflickt.“ Zu ihrem tragbaren Hausrat gehörte nicht

nur ein „Nadelbüchse“, sondern auch eine „Krautbletsche“, ein Krautblatt, in dem sie für die Schuhpflege Schweineschmalz aufbewahrte und in ihrer Schürze mit sich herumtrug. Auch legte sie auf ihrer Wanderschaft bei ihr gut bekannten Bauersfamilien regelmäßig einen längeren Aufenthalt ein, um ihre schmutzige Wäsche zu waschen.

Ein weiteres Prinzip aus dem Katalog bürgerlicher Normen, mit dem sich die Alte offensichtlich die Sympathien ihrer QuartiergeberInnen erwarb und die Beziehungen festigte, war ihr bescheidener Lebensstil. Sie lebte meist von Milch und Brot und stellte während der Wanderschaft keine hohen Ansprüche. So wurde sie auch nach ihrem Ableben gerade von den befragten Bäuerinnen oft als „eine sehr sparsame und fleissige Frau“ gelobt.

Am Lebensstil läßt sich zeigen, inwieweit unterschiedliche Verhaltensmaßstäbe unter den Vagantinnen auch zu einer unterschiedlichen Akzeptanz bei der seßhaften Bevölkerung führen konnten. Während Anna Maria Blocher mit ihrer sparsamen Lebensweise und ihrem Ordnungssinn den Prinzipien einer bürgerlichen Lebensweise entsprach und deshalb sogar als Vagantin die nötige gesellschaftliche Anerkennung erhielt, blieb das Verhältnis zu den Kleinbubischen Frauen eher gespannt: Angegriffen wurden sie allerdings nicht wegen ihrer mobilen Lebensweise, sondern wegen ihres ‚verschwenderischen‘ Lebensstils. Eine Quartiergeberin und Prozeßzeugin kritisierte z.B., sie hätten bei ihr „ziemlich gut gelebt und morgens Kaffee getrunken.“ Beim Kaffeekonsum³⁴ prallten offensichtlich zwei Vorstellungswelten von einer dem sozialen Status angemessenen ökonomischen Lebensweise aufeinander: Während die seßhafte Krämerin bereits die bürgerliche Kritik an der Verschwendungssucht der pauperisierten Schichten internalisiert hatte und den Kleinbubischen Kaffeekonsum als Luxus anprangerte, der den Vagantinnen nicht zustand, argumentierten die Kleinbubischen Frauen gerade auf der Ebene einer Ökonomie der Not. Der Morgenkaffee war für sie als Mahlzeit offensichtlich billiger als die in bäuerlichen Gegenden noch übliche Mehlsuppe.

Die Entscheidung für die mobile Lebensweise war jedoch durchaus revidierbar, wie das Beispiel der Blocherin zeigt. Obwohl sie in ihrem mobilen Leben über Jahre hinweg ausgesprochen ‚erfolgreich‘ gewesen war, hatte Anna Maria

34 Zum Kaffeegenuß der Unterschichten vgl. Günter Wiegelmann, *Volkskundliche Studien zum Wandel der Nahrungsgewohnheiten unter dem Einfluß der Industrialisierung*, Göttingen 1972, 254 ff.

Blocher bereits vor der schicksalhaften Begegnung mit ihrer späteren Mörderin beschlossen, dieses Leben auf der Straße aufzugeben und seßhaft zu werden. Da sie unter gesundheitlichen Problemen zu leiden begann, plante sie, daß dies ihr letzter Weg nach Baden sein sollte. Sie wollte sich ein Bett kaufen und ihren Schwager durch das Verleihen von Geld zu einer Gegenleistung und damit vermutlich zu einem Platz unter seinem Dach verpflichten.

Mobilität war also nicht von vornherein verbunden mit einem totalen sozialen Abstieg, sondern konnte durchaus zeitlich begrenzt und damit nur eine Durchgangsstation im Leben sein. Der Wechsel zwischen seßhafter und mobiler Lebensweise war sowohl vom eigenen Selbstverständnis als auch von der Haltung der seßhaften Bevölkerung her möglich. Die Entscheidung war darüber hinaus nicht nur eine Frage der Armut oder des Berufs, sondern auch eine Frage des Lebensabschnitts bzw. Lebensalters und damit des Gesundheitszustandes: Während Gertrud mit ihren 25 Jahren noch jung genug war, um auf ihre Arbeitskraft zu vertrauen, und sie daher auf die Schutzfunktion eines Familienverbandes durchaus verzichten konnte, zeigt das Beispiel Anna Maria Blochers, daß im Alter und bei Krankheit ein funktionierender Solidarverband überlebenswichtig war. Nur die wenigsten VagantInnen konnten im Notfall darauf zurückgreifen, da viele wohl selbst aus unvollständigen Familien stammten.³⁵

Die untersuchten Fälle zeigen es: Statt von sozialer Ab- und Ausgrenzung kann man von relativ engen Kontakten zwischen seßhaften und mobilen Bevölkerungsgruppen ausgehen, die z. T. sogar familiäre Ausmaße annehmen konnten. Auch die Frage nach den unterschiedlichen Formen bzw. den sozialen Regeln und der Intensität der Beziehungen zwischen bäuerlichen Schichten und Nichtseßhaften legt die Vermutung nahe, daß trotz staatlicher Polarisierungsversuche und unterschiedlicher Lebensformen und Einstellungen sehr viele Gemeinsamkeiten, ja über die gegenseitigen ökonomischen Abhängigkeiten hinaus sogar emotionale Verbindungen bestanden. Die Trennung in ‚seßhaft‘ und ‚nichtseßhaft‘ implizierte nicht zwei völlig unterschiedlich geartete Lebensweisen mit Berührungspunkten, im Gegenteil: Auch nichtseßhafte Gruppen übernahmen für ihre Lebensführung bürgerliche Lebensnormen und setzten diese

35 Vgl. Reif, *Vagierende*, wie Anm. 10, 31. Reif ist allerdings der Auffassung, daß diese Familien auf Dauer nicht lebensfähig waren, vor allem der Tod des Vaters mache ihre Situation „geradezu hoffnungslos“. Übersehen wird dabei meist, daß Vagantinnen aufgrund der restriktiven Heiratsgesetzgebung bei der Versorgung der Kinder auf sich allein gestellt waren. Vgl. Matz, *Pauperismus*, wie Anm. 25.

in ein funktionierendes soziales Regelsystem und handlungsleitende Maßstäbe um.

Andererseits aber konnten sich auch Seßhafte sowohl mit den Leitlinien, Bedürfnissen und Zwängen des mobilen Unterschichtenlebens als auch mit den Begleiterscheinungen der Armut wie Bettel und Diebstahl arrangieren und diese sowohl in Not- als auch in Normal-Zeiten als Überlebensstrategien akzeptieren. Statt auf kategorische Abgrenzung stoßen wir auch hier auf ein sensibles, sorgfältig ausbalanciertes Netz von Sozialbeziehungen und Tauschverhältnissen. Denn trotz ihrer Lebensweise außerhalb des staatlich definierten Normensystems waren die Kleinburschen Frauen durchaus anerkannt und verfügten über ein weitverzweigtes und haltbares Beziehungsnetz zur seßhaften Bevölkerung.

Legitimitätsvorstellungen einer ‚Ökonomie der Not‘

Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß sie z.B. in der Beschaffung von Lebensmitteln nicht den gesellschaftlich abgesteckten Normenkanon von rechtmäßiger Aneignung für sich als bindend erachteten, sondern quasi nach ‚eigenen‘ Normen und Legitimitätsvorstellungen handelten. Gertrud z.B. stahl zur Existenzsicherung ihrer Familie entweder Kartoffeln direkt vom Acker oder aus bäuerlichen Kellern, sammelte mit den Stiefgeschwistern Getreideähren auf den Feldern oder holte Korn und Mehl schürzenweise von den Dachböden ihrer jeweiligen Dienstherrn. Gestohlen wurden Nahrungsmittel allerdings nur dann, wenn kein Geld im Hause war und die Familie selbst keine Lebensmittel kaufen konnte. Im Rahmen der Notökonomie der Vagantinnen gehörten Betteln und Stehlen bzw. auch der illegale Kleinhandel mit Feldfrüchten und Nahrungsmitteln zur Sicherung des Resteinkommens zu den konstitutiven Momenten ihres Alltags.³⁶

Gerade diese Alltagsdelikte³⁷ werden so zum Paradigma des Konflikts zwischen einer traditionsgeleiteten, auf Gewohnheitsrechte gegründeten Unter-

36 Vgl. dazu Alice Clark, *Working Life of Women in the 17th Century*, Reprint London 1982, 197–209; Joan W. Scott u. Louise A. Tilly, Familienökonomie und Industrialisierung in Europa, in: Bettina Heintz u. Claudia Honegger, Hg., *Listen der Ohnmacht*, Frankfurt am Main 1981, 99–137, hier 110; Sidney Mintz, *Men, Women and Trade*, in: *Comparative Studies in Society and History* 13/1 (1971), 247–269, hier 248.

37 Vgl. Dirk Blasius, *Kriminalität und Alltag*, Göttingen 1978.

schichtenkultur einerseits und einer modernen, von abstrakten Rechtsvorstellungen geprägten Gesellschaft andererseits. Hier stoßen unterschiedlich gegründete Normensysteme und eigenständige Rechtsvorstellungen aufeinander und bestimmen ein vorindustrielles „moralisches“ Rechts- und Unrechtsbewußtsein, das offensichtlich noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein dem Handeln der Unterschichten zugrundelag.

Diese Gleichzeitigkeit lebensweltlicher sozialmoralischer Regeln einerseits und bürgerlicher Rechtsvorstellungen andererseits bestimmte die Strategien der angeklagten Frauen vor Gericht. Die Begrifflichkeiten, die Mutter Kleinbub und Tochter Gertrud stereotyp für ihr Handeln benutzten, verweisen auf ein Selbstverständnis im Umgang mit Bettel und Diebstahl bzw. auf Denk- und Handlungsmuster der Frauen, denen bestimmte Legitimitätsvorstellungen zugrunde lagen. Mit den Begriffen „fordern“³⁸ bzw. „fechten“ für den Akt des Bettelns und „nehmen“ für die Tat des Diebstahls kennzeichnen die Frauen ihre Form der Selbstversorgung als *legitim*. Übersetzt hieße das: Die Vagantinnen fordern, was ihnen rechtmäßig zusteht; sie nehmen und holen, wozu sie berechtigt sind. In beiden Begriffen ist die Vorstellung eines Prinzips der Rechtmäßigkeit als sozialmoralischer Legitimität eingeschlossen. Die Tatsache, daß die Bauern das Betteln von VagantInnen ebenfalls als „Fechten“ bezeichneten, verweist dabei einerseits auf die Tradition des Wanderhandwerkers, der betteln durfte; andererseits bedeutet es aber auch, daß das Betteln selbst als „Gewerbe“ und damit als legitime Art der Selbstversorgung betrachtet wurde. Die Begriffe „betteln“ und „stehlen“ dagegen werden von den Frauen nur im Zusammenhang mit fremdbestimmtem Handeln benutzt, z.B. um vor Gericht kenntlich zu machen, daß sie von anderen zu einer Tat angestiftet worden, und daher nicht verantwortlich zu machen seien.

Die Behauptung der Legitimität ihres Handelns war freilich auch Teil einer Strategie der Rechtfertigung vor Gericht und wurde als solche von den Frauen auch ganz bewußt formuliert. So argumentieren die Kleinbubischen Frauen zur Rechtfertigung ihres gesetzwidrigen Handelns auf der Ebene von Armut und Not. Als ‚Entschuldigung‘ für ihre vielen Diebstähle gab Gertrud zum Beispiel an: „Wir haben eben nichts mehr zu leben gehabt“. Auch gegen den Vorwurf

38 „Fordern“ ist laut Schwäbischem Wörterbuch auch der Begriff, der von den Bettelnden selbst für ihr Tun benutzt wurde: „So sagt der Bettler selbst, nimmt es übel, wenn man sagt, er bettle.“ Vgl. Fischers Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 2, Tübingen 1908, Spalte 1648.

des Gerichts, sie als Mutter hätte ihre Tochter vom Stehlen abhalten sollen, verteidigte sich Mutter Kleinbub mit dem Argument der Not: „Wenn sie es gebracht hat, habe ich die Sachen freilich nicht fortgeschickt, ich bin eben arm.“ In Notsituationen, so scheint es, galt das Stehlen von Brot, Getreide und Kartoffeln nicht als Diebstahl, sondern als legitimes Mittel, das eigene Überleben zu sichern.³⁹ Mutter Kleinbub sah ihr Handeln jedoch nicht nur durch ihre persönliche schlechte Versorgungslage legitimiert, sondern darüber hinaus auch durch die schlechten Jahre: „Bei der herben Zeit“, so rechtfertigte sie sich, „hat man eben genommen.“ Zudem verwies sie zu ihrer Entlastung auf die anonyme Gruppe der ebenfalls bettelnden und stehlenden Menschen zu dieser Zeit: „Es giebt noch viele Leuthe, die auch nehmen.“ – Bettel und Diebstahl gehörten also trotz der obrigkeitlichen Verbote zum Gewohnheitsrecht der Mittellosen, – ein ungeschriebenes Gesetz, das von der seßhaften Bevölkerung ebenfalls geteilt wurde, denn vor dem örtlichen Ruggericht ist kein einziger Fall einer Anzeige gegen die Kleinbubs bekannt. Das mag zum einen daran liegen, daß die Deliktbewertung noch nicht so formalisiert war; zum anderen daran, daß staatliche Bestrafungsmaßnahmen und die Möglichkeiten der sozialen Kontrolle hier noch weit auseinanderklafften. Jedenfalls hatte Gertrud, die ihre Diebstähle über Jahre hinweg sogar innerhalb der Grenzen des eigenen Dorfes verübte und so ihre Beziehungen zu den Nachbarn und selbst zu ihren Arbeitgebern auf die Probe stellte, deswegen keine Repressionen zu fürchten. Ihre soziale Stellung schien dadurch nicht gefährdet. Ein möglicher Grund dafür ist, daß die Frauen nur für den eigenen täglichen Verbrauch und nicht in bandenmäßig organisiertem Stil oder auf Vorrat stahlen. Zwar gingen sie meist nachts gezielt auf Diebstour, doch nahmen sie aus Kellern und von den Feldern immer nur soviel mit, wie sie in ihrer Schürze wegtragen bzw. auf einmal verkochen konnten. Mengen, die den Bauern mit größeren Vorräten oft gar nicht auffielen. Damit hielten die Frauen einerseits die ungeschriebene soziale Regel der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein; zum anderen aber zeigten sie in gewisser Weise auch subsistenzwirtschaftliches und damit ein eher bäuerliches Denken. Die Frauen handelten in erster Linie verbrauchsorientiert. In den seltensten Fällen entwendeten sie etwas anderes als Lebensmittel und wenn, dann eben-

39 Vgl. dazu die fast gleichlautenden Argumentationsstrategien von Frauen bei Brotkrawallen: Beate Binder, „Dort sah ich, daß nicht Mehl verschenkt, sondern rebelliert wird.“ Struktur und Ablauf des Ulmer Brotkrawalls 1847, in: Lipp, Hg., Schimpfende Weiber, wie Anm. 23, 88–110, hier 97.

falls nur Gegenstände des eigenen Bedarfs: Gertrud stahl z.B. einmal ein Stück Stoff oder einen Unterrock, doch nur, um damit die eigene Kleidung flicken zu können. Auch die Kinderhemden, die sie von der Wäscheleine nahm, wurden zur Bekleidung der eigenen Geschwister verwendet.⁴⁰ Opfer ihrer Diebstähle waren oftmals die eigenen Arbeitgeber, Bauern, bei denen Gertrud als Magd diente oder im Taglohn spann, und bei denen sie Zugang zu den Vorratsräumen hatte. Doch scheinen sich ihre Diebereien nicht auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt oder die Qualität ihrer Beziehungen beeinträchtigt zu haben. Im Gegenteil: Die Arbeitgeber, vor Gericht auf diese Diebstähle angesprochen, gingen darauf gar nicht ein, sondern betonten stattdessen den Fleiß und die Arbeitskraft der Magd. Fleiß war im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Dienstmagd das ausschlaggebende Kriterium. Waren die Leistungen der Magd entsprechend gut, konnte auch der Diebstahl von Lebensmitteln ihre soziale Stellung nicht gefährden. Erst eine Häufung von Vorkommnissen über einen längeren Zeitraum hinweg ließ sie dem Dienstgeber als Magd nicht mehr tragbar erscheinen. Von seiten der seßhaften Bevölkerung war das Verhältnis zu den bettelnden VagantInnen gerade in den Hungerjahren 1816/17, als täglich Hunderte von BettlerInnen durch Württemberg⁴¹ zogen und Bettel am Heimatort über offizielle Betteltage geregelt wurde, eher von einer gewissen Gleichgültigkeit geprägt. Man gab den Fordernden Brot oder Milch, einzelne Gesichter blieben aber nicht im Gedächtnis. So antwortete die Gültlinger Witwe Anna Maria Däublen – bei ihr hatte Gertrud Pfeiffer vor der Abreise nach Baden um Brot gebettelt – auf die Frage, ob sie Gertrud als Bettlerin identifizieren könne: „Es sind so viele Bettelleuthe gekommen, ich kenne sie nicht.“ Abgesehen von diesem Gewöhnungsprozeß war das Verhältnis zwischen seßhafter Bevölkerung und bettelnden Vagantinnen im großen und ganzen jedoch nicht durch Vorurteile belastet. Es gehörte offenbar zum Alltag, daß jemand an der Tür klopfte und um Nahrungsmittel bat. Auch wer öfter bettelte bzw. Bettel offensichtlich zu seinem Haupterwerb gemacht hatte, wurde deshalb nicht von der Tür gewiesen und stigmatisiert. Zu der bettelnden Vagantin Gertrud Pfeiffer bzw. der ganzen Familie hatten die meisten der befragten Zeugen sogar ein recht persönliches Verhältnis. Der Speßharter Bauer Benjamin Kusterer stellte vor Gericht fest: „Sie haben vielmahls bei uns

⁴⁰ Vgl. dazu die Angaben bei Wettmann-Jungblut, Stelen, wie Anm. 10, 164 f.

⁴¹ Vgl. die Note der Centralleitung des Allgemeinen Wohltätigkeitsvereins an das Kgl. Innenministerium „betreffend die Betteley im Königreich“ vom 4.1.1837, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 143 II, Bü 119.

gebettelt, ich kenne sie wohl. Ich weiß aber nichts von ihnen zu sagen“ – und das, obwohl er kurz zuvor erfahren mußte, daß Gertrud Kartoffeln von seinem Feld gestohlen hatte.

Obgleich sie gebettelt, illegal mit Lebensmitteln gehandelt und gestohlen hatte: Niemand versuchte im Verlauf des Prozesses, Gertrud wegen ihrer Lebensweise zu belasten oder gar zu denunzieren. Auch als bettelnde Vagantin stand sie nicht grundsätzlich in dem Verdacht, Diebstähle zu begehen. Als ein Beispiel von vielen sei hier ein Bauer zitiert, den Gertrud einerseits bereits mit Mehl und Kirschen beliefert, andererseits aber auch schon angebettelt und vorher bestohlen hatte. Seiner Aussage nach habe sich „die Gertrude Pfeiffer, die in seinem Hauß wohl bekannt gewesen, (...) zwar zu jener Zeit (des Diebstahls) im Ort sehen laßen, (...) man habe auch auf sie keinen Verdacht gehabt, sondern geglaubt, es müße die Sachen jemand, etwa ein Handwerks Pursche, der sie zum eigenen Gebrauch bestimmt, gestohlen haben.“

Grenzen des Gewohnheitsrechts

Die Tatsache, daß den Überlebenstechniken der Vagantinnen ganz offensichtlich dezidierte Legitimitätsvorstellungen zugrunde lagen und ihr Verhalten durch ‚innere Gesetze‘ angeleitet war, heißt allerdings nicht, daß sie sich nicht auch mit den gültigen rechtlichen und sozialmoralischen Normen auseinandergesetzt hätten. So sind doch auch deutliche Anzeichen eines formalen Unrechtbewußtseins festzustellen, das freilich solange abstrakt und unbestimmt blieb, als die Internalisierung der gesetzlichen Vorschriften nicht vollzogen war. Im Rahmen sozialer Beziehungen und durch den persönlichen Bezug zu den Bestohlenen konnten diese Unrechtsvorstellungen jedoch durchaus konkrete Formen annehmen, die zwar nicht unbedingt das Handeln veränderten, aber doch die Haltung bestimmten.

So äußerte Mutter Kleinbub vor Gericht Scham über den Kleiderdiebstahl ihrer Tochter bei einem ihr gut bekannten Bauern: „Ich habe arg darüber gethan und wenn ich mich nicht geschämt hätte, die Kleider wieder zurück zu geben, so hätte ich sie wieder hin gethan“. Hier handelte es sich nicht so sehr um abstrakte formalrechtliche, sondern um beziehungsorientierte und sozialmoralische Normen, die sich in den Beziehungsmustern zwischen ortsfester Bevölkerung und den Wandernden konkretisierten.

Vor Gericht über Monate hinweg mit den ‚offiziellen‘ bürgerlichen Rechtsvorstellungen konfrontiert, demonstrierte Gertrud gegen Ende des Prozesses sogar Einsicht in die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen. Gefragt, warum sie denn ihre Diebstähle solange gezeugnet habe, gab sie an: „Ich habe mich geschämt, daß ich soviel gestohlen haben sollte.“ Gleichzeitig hatte aber auch sie eine (Selbst-)Rechtfertigung für ihr Fehlverhalten parat: „Ich habe es freilich auch schon in der Schule und in der Kirche gehört, (...) daß man nicht stehlen sollte, ich habe es doch gethan. (...) Ich habe nicht gewußt, daß es eine so große Sünde ist, weil ich nicht den gehörigen Unterricht in der Schule erhalten habe.“ Auch für die Vagantin galt die Schule offensichtlich als Instanz der Wertevermittlung und Sozialisation, die sie vor Gericht für ihr Versagen mit verantwortlich machte.⁴² Die Legitimation durch das Gewohnheitsrecht hatte offenbar Grenzen: Vor dem Auswanderungsversuch der Kleinbubs stieg Gertrud in den Stall eines Nachbarn ein und stahl mehrere Gänse, die dann zuhause gerupft und gegessen wurden. Der Diebstahl beeinträchtigte zwar nicht das persönliche Verhältnis zum Nachbarn, doch hätte eine Anzeige der Familie Schwierigkeiten von seiten der Behörden eingebracht. Dessen war sich auch Mutter Kleinbub bewußt, und so bot sie dem Nachbarn Geld an, verbunden mit der Bitte, keine Anzeige zu erstatten. Der Nachbar akzeptierte das Geld und zeigte damit Bereitschaft zu einer informellen Konfliktlösung. Das Balancesystem einer eigenverantwortlichen Regelung von Streitigkeiten war trotz staatlicher Regulierungsmaßnahmen innerhalb der bäuerlichen Gesellschaft offensichtlich noch intakt. Konflikte wurden „intern oder jedenfalls im Rahmen des lebensweltlichen Ordnungsgefüges“⁴³ gelöst. Die staatliche Repression schien die Haltung der seßhaften Bevölkerung kaum zu beeinflussen. Statt der vom Staat beabsichtigten sozialen Ausgrenzung wurde den Vagierenden ganz offensichtlich ein fester Platz in der ländlichen Gesellschaft zugewiesen, ist das Verhältnis eher als „eine Art Symbiose“⁴⁴ und damit als funktionaler Austausch zu beschreiben.

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts lassen sich also aus zwei Perspektiven als Umbruchzeit beschreiben: Das Selbstverständnis der wandernden wie auch der ortsfesten Bevölkerungsgruppen war geprägt von ‚lebensweltlichen‘ sozialmoralischen Regeln als den Ausläufern einer moralischen Ökonomie und

42 Vgl. die Argumentation bei Blasius, Diebshandwerk, wie Anm. 14, 234 f.

43 Vgl. Kaschuba, Aufbruch, wie Anm. 27, 685.

44 Vgl. Reif, Vagierende, wie Anm. 10, 35.

„vorbürgerlichen“ Kulturpraxen; zugleich stoßen wir aber bereits auf Ansätze „vergesellschafteter“ Rechts- und Sozialnormen, die mit ersteren eine ebenso sensible wie flexible Balance hielten. Ein Gleichgewicht, dem holzschnittartige Zuschreibungen nicht gerecht werden. Wenn Vagierende daher zu den sozialen „Randgruppen“ gehörten, dann sicher nicht im Sinne einer als absolut zu setzenden gesellschaftlichen Isolation. Eher bildeten sie die fließenden Ränder und Verbindungsmilieus zwischen den Inseln stationären Lebens.